

Artikel 14

Durchsetzbarkeit einer Vereinbarung zur Streitbeilegung²⁵

Wenn die Parteien eine Vereinbarung zur Beilegung der Streitigkeit treffen, ist diese verbindlich und durchsetzbar ... [Der Erlassstaat kann eine Beschreibung des Verfahrens zur Durchsetzung von Vereinbarungen zur Streitbeilegung einfügen oder auf die für die Durchsetzung maßgeblichen Bestimmungen verweisen].

RESOLUTION 57/19

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)²⁶.

57/19. Verbesserung der Koordinierung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und Stärkung des Sekretariats der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre fünfunddreißigste Tagung²⁷,

feststellend, dass die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, die Kommission um die Gewährung technischer Hilfe und die Ausarbeitung von Rechtsnormen in immer mehr Bereichen ersuchen und dass sich infolgedessen die Anzahl der Projekte der Kommission im Vergleich zu früheren Jahren mehr als verdoppelt hat,

sowie feststellend, dass ein erhöhter Bedarf an Koordinierung zwischen einer wachsenden Anzahl internationaler Organisationen besteht, die Regeln und Normen für den internationalen Handel aufstellen, und dass die Kommission in dieser Hinsicht eine spezielle Aufgabe zu erfüllen hat, die ihr von der Generalversammlung in ihrer Resolution 2205 (XXI) übertragen und in späteren Resolutionen erneut bekräftigt wurde,

mit Befriedigung darüber, dass sich die gegenwärtigen Arbeitsmethoden der Kommission als effizient erwiesen haben,

²⁵ Bei Durchführung des Verfahrens zur Durchsetzung von Vereinbarungen zur Streitbeilegung kann ein Erlassstaat die Möglichkeit erwägen, ein derartiges Verfahren als zwingend vorzusehen.

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/57/17).*

jedoch *besorgt* über die erhöhte Belastung des Personals des Sekretariats der Kommission infolge des erweiterten Arbeitsprogramms sowie darüber, dass das Sekretariat demnächst nicht mehr in der Lage sein könnte, die Arbeitsgruppen der Kommission weiter zu betreuen und andere damit zusammenhängende Aufgaben wie etwa die Unterstützung von Regierungen wahrzunehmen, was die Kommission zwingen könnte, die Arbeit an Themen auf ihrer Tagesordnung aufzuschieben oder einzustellen und die Anzahl ihrer Arbeitsgruppen zu reduzieren,

1. *unterstreicht*, dass der Tätigkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Modernisierung des internationalen Handelsrechts für die weltweite Wirtschaftsentwicklung und somit für die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss;

2. *nimmt Kenntnis* von der in dem Bericht des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende Evaluierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten²⁸ enthaltenen Empfehlung, wonach der Bereich Rechtsangelegenheiten die sich aus der Erhöhung der Zahl der Arbeitsgruppen von drei auf sechs ergebenden Erfordernisse des Sekretariats der Kommission überprüfen und der Kommission anlässlich ihrer anstehenden Überprüfung der praktischen Anwendung der neuen Arbeitsmethoden verschiedene Optionen zur Gewährleistung der Sekretariatsdienste in dem erforderlichen Maß vorlegen soll;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu erwägen, um das Sekretariat der Kommission im Rahmen der in der Organisation verfügbaren Ressourcen zu stärken, möglichst während des gegenwärtigen Zweijahreszeitraums und auf jeden Fall während des Zweijahreszeitraums 2004-2005.

RESOLUTION 57/20

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)²⁹.

57/20. Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

²⁸ E/AC.51/2002/5, Empfehlung 15.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.